

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Tourismusbeitragssatzung, TBS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) und der §§ 2 und 9 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Tourismusbeitragssatzung - TBS) vom 13.12.2018, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 1

Erhebungszweck und Erhebungsgebiet

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Gesamtaufwand der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nach Abs. 1 soll gedeckt werden durch:
- Tourismusbeiträge zu 84,45 %
 - sonstige Entgelte und Gebühren zu 5,55 %
 - Eigenanteil (Anteil für das öffentliche Interesse) zu 10,00 %

Nach § 3 Beitragsmaßstab wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 3a

Sonder-Maßstab wegen Corona-Krise

- (1) Für die Erhebungsjahre 2021 bis 2023 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze.
- (2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass anstelle des im vorvergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet.
- (3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Vorteilssätze in der Anlage zu dieser Satzung während des Erhebungsjahres vorläufig und nach Ablauf des Erhebungsjahres endgültig bestimmt werden.
- (4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt Absatz 3 entsprechend § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

- (3a) ¹Die Beitragsfestsetzung für die Erhebungsjahre 2021 bis 2023 kann im Hinblick auf den Beitragsmaßstab (§ 3a i.V.m. § 3 dieser Satzung) vorläufig (i.S.v. § 165 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung) erfolgen, bis die Anlage zur Tourismusbeitragsatzung nachträglich mittels Änderungssatzung mit gesondert für 2021 bis 2023 ermittelten Vorteils- und Gewinnsätzen versehen worden ist. ²Für die Erhebungsjahre 2021 bis 2023 bemisst sich die Vorausleistung nach der die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergebenden Beitragsschuld; diese ist anhand der Angaben des Beitragspflichtigen oder anhand vergleichbarer Betriebe zu schätzen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 17.12.2021

gez. Petra Emmerich-Kopatsch
Bürgermeisterin